



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

02. September 2013

Seite 1 von 2

An
Prüfsachverständige gem. PrüfVO NRW

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VI.1 -123.09

MR Czepuck
Telefon 0211 38436226
Fax 0211 Fax
Knut.Czepuck@MBWSV.NRW.
de

Prüfverordnung - PrüfVO NRW

Prüfpflicht von Anlagen in Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle
Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m²

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 Abs. 1 PrüfVO NRW gilt die PrüfVO NRW in den in § 1 Abs.
1 S. 1 Nr. 1 – 11 PrüfVO NRW genannten baulichen Anlagen und
Räumen besonderer Art und Nutzung.
Insofern sind die technischen Anlagen gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 11
PrüfVO NRW auch in den Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle
Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m²
bauordnungsrechtlich vollständig prüfpflichtig.

Die PrüfVO NRW gilt allerdings nicht für die baulichen Anlagen und
Bauprodukte sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die gem. § 1
Abs. 2 BauO NRW - Landesbauordnung – vom Anwendungsbereich
der BauO NRW ausgenommen sind.

Somit sind gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW Leitungen, die der
öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, nicht prüfpflichtig gem.
PrüfVO NRW.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Im Ergebnis ist festzuhalten:

Prüfpflichtig aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften sind alle technischen Anlagen gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 11 PrüfVO NRW, die Bestandteil der baulichen Anlage sind.

Nicht bauordnungsrechtlich prüfpflichtig sind hingegen die technischen Anlagen, die Bestandteil der in den baulichen Anlagen befindlichen produktionstechnischen Anlagen sind.

Am Sonderfall der Hallenbauten für Kraftwerke ist dieses leicht darzustellen:

Energieanlagen, die aus bauaufsichtlichen Gründen gefordert werden, z.B. Anlagen der Sicherheitsstromversorgung gem. § 1 Abs. 1 S.2 Nr. 7 PrüfVO NRW, sind prüfpflichtige Anlagen.

Energieerzeugungsanlagen, die dazu dienen Energie in die Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung abzugeben, sind keine anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO NRW. In der BauO NRW werden an diese „Produktionsanlagen“ keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt. Somit sind diese Energieerzeugungsanlagen (Bestandteile u.a. Generatoren, Transformatoren, Hochspannungsschaltanlagen für Überlandleitungen) nicht als Anlagen gem. § 1 Abs. 1 S.2 Nr. 7 und 9 PrüfVO NRW prüfpflichtig.

Prüfpflichten aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des EnWG und der Betriebssicherheitsverordnung, bleiben unberührt.

Ein weiteres Beispiel wäre der Sonderfall der Hallenbauten, in denen Fertigungsmaschinen stehen, die über in die Maschine integrierte Löschanlagen verfügen. Auch diese Löschanlagen sind als Bestandteil der Fertigungsmaschine keine bauordnungsrechtlich prüfpflichtigen Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Czepuck)